

§. 14. Was nun, auffer denen drey letzten Fällen, (wobey ich schon die Ursachen angezeigt,) den Grund anbetrifft, warum besagte grosse Herrn mit einigen eine beständige Bruderschaft halten, andere aber davon ausschliessen, so ist es wohl eben derjenige, welchen auch schon andere angezeigt haben, nemlich daß sie diejenige, welche sie Brüder nennen, sich entweder völlig, oder doch ziemlicher maßen gleich achten; in jenem Verstand bekommen es also andere würckliche und völlige Souverains, in diesem die Chur-Fürsten 2c. weilen aber der Kayser, wie des gansen Röm. Reichs, also auch derer Chur-Fürsten, Oberhaupt ist, mithin es sich nicht schicket, daß er sich ihnen auch nur ziemlicher maßen gleichstelle, so erhellet daraus die Ursach, warum, da andere gecrönte Häupter die Chur-Fürsten Brüder nennen, doch solches der Röm. Kayser nicht thut.

Der Grund
alles dessen.

§. 15. Was endlich die personelle Bruderschaft zwischen grossen Herrn anlanget, so ist selbige keinen gewissen Regeln unterworfen und beruhet allezeit auf einer ausdrücklichen Einwilligung, erlöschet wieder durch den Tod eines von denen, so dergestalten mit dem andern Bruderschaft gemacht hat, zeigt auch nicht so wohl eine völlige oder doch einige Gleichheit des Standes, als vielmehr eine Vertraulichkeit und gute Freundschaft an.

Wenn der
personellen
Bruders-
schaft.

§. 16. Unerachtet aber unter denen gecrönten Häuptern ohnehin schon eine Staats-Bruderschaft vorhanden ist, so kan doch auch noch eine personelle daneben statt haben; ferner findet sie Platz zwischen gecrönten Häuptern und Chur-Fürsten, so gebohrene Prinzen seyend, nemlich in so ferne, daß alsdann diese jenen auch wieder zuschreiben: „Bruder,“ oder zwischen gecrönten Häuptern und Chur-Fürsten, so keine gebohrene Prinzen seyend, oder zwischen gecrönten Häuptern und Fürsten, davon aber die Exempel rar seyend, oder zwischen geist- und weltlichen Chur-Fürsten, (*) oder zwischen geist- oder weltlichen Chur-Fürsten und auch Deutschen geist- oder weltlichen Fürsten, oder auch zwischen denen letzteren unter sich.

Wo sie Platz
findet?

(*) Die Chur-Fürsten-Verein heisset zwar vielfältig eine brüderliche Einigung; indessen tituliret danner ordentlicher Weise kein Chur-Fürst den andern Bruder.

So viel zur Vorrede meines Haupt-Endzwecks, welcher dieser ist, hiedurch bekannt zu machen, was ich innstehendes Jahr G. G. zu lesen gedencke. VI
Publi-